

ETH-Beschwerdekommision

Postfach 6061 | CH-3001 Bern
Büro Gutenbergstrasse 31 | 3011 Bern | T +41 31 310 05 30 | F +41 31 310 05 31 | E-Mail info@ethbk.ch

Verfahrens-Nr. 1707

Urteil vom 22. April 2008

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder

Parteien

A _____,
B _____,
C _____,
D _____,
E _____,
F _____,

vertreten durch RA Dr. iur. **G** _____,
Beschwerdeführer,

gegen

ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich,
vertreten durch Dr. iur. Radan Hain, Leiter Rechtsdienst
Beschwerdegegnerin,

Gegenstand

**Nichtgewährung Akteneinsicht in eine Administrativ-
untersuchung**

(Verfügung der ETH Zürich vom 7. Juni 2007)

Sachverhalt:

A. Am 9. Juli 2007 liessen A_____, B_____, C_____, alle als Ingenieure beim Centro Svizzero di Calcolo Scientifico (CSCS) in Manno tätig, sowie D_____, E_____ und F_____, vormals als Ingenieure beim CSCS angestellt, durch ihren Rechtsvertreter Beschwerde gegen die Nichtgewährung der Akteneinsicht in eine Administrativuntersuchung einreichen. Sie beantragten Folgendes: „ 1. Die Verfügung vom 7. Juni 2007 sei aufzuheben, und es sei die Beschwerdegegnerin anzuweisen, den Beschwerdeführern vollumfänglich Akteneinsicht in die von der ETH Zürich mit Verfügung vom 30. März 2006 angeordnete Administrativuntersuchung betreffend CSCS (Swiss National Supercomputing Centre) inkl. aller dazu gehörigen Unterlagen und Berichte zu gewähren. 2. Eventualiter sei die Beschwerdegegnerin anzuweisen, den Beschwerdeführern Einsicht in diejenigen Teile der Administrativuntersuchung und der dazu gehörigen Unterlagen und Berichte zu geben, die keine nicht anonymisierbaren Personendaten enthalten“ (Urk. 1 S. 2). Zur Begründung stützten sie sich im Wesentlichen auf Art. 29 Abs. 2 BV sowie das geltende Öffentlichkeitsgesetz. Der Verfassungsartikel liesse einen Anspruch auf Einsicht in Akten auch ausserhalb eines hängigen Verfahrens zu, sofern ein besonders schützenswertes Interesse glaubhaft gemacht werden könne. Die Beschwerdeführer seien systematischem Mobbing ausgesetzt. Sie benötigten Einsicht in die Unterlagen der Administrativuntersuchung, um allfällige rechtliche Schritte in die Wege leiten zu können (BGE 129 I 249ff.). Mit dem Inkrafttreten des Öffentlichkeitsgesetzes sei dieser Grundsatz weiter ausgedehnt worden (Urk. 1 S. 9).

B. Die ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK) hat mit Beschluss vom 21. August 2007 festgestellt, dass sie zur Behandlung der Beschwerde betr. Akteneinsicht (Art. 29 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 37 Abs. 3 Bst. a ETH-Gesetz) zuständig ist. Sie trat auf das Einsichtsgesuch gemäss Art. 6 BGÖ indes nicht ein und überwies das Gesuch im Sinne von Art. 8 VwVG zur Weitern Behandlung an den Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) (Urk. 3).

C. Der EDÖB teilte mit Schreiben vom 29. August 2007 mit, er sehe aufgrund fehlender Zuständigkeit von einer materiellen Beurteilung der Angelegenheit ab (Urk. 5).

D. Die ETH Zürich beantragte in ihrer Beschwerdeantwort vom 26. September 2007 die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus,

es sei nicht ersichtlich, inwiefern die Beschwerdeführer Einsicht in den Untersuchungsbericht zur Vorbereitung einer Beschwerde gegen das behauptete aktuelle Mobbing benötigten. Der Bericht datiere mittlerweile über 10 Monate zurück. Rückschlüsse auf die heutige Situation seien irrelevant. „Von einer Verheimlichung von Misständen“ könne keine Rede sein. Der Präsident der ETH Zürich a.i. habe die Öffentlichkeit im Februar 2007 darüber orientiert, dass er bezüglich der obersten Führungsebene des CSCS einen Handlungsbedarf sehe und ein Co-Direktor eingesetzt werde. Die Beschwerdeschrift lasse überdies Ausführungen zum fehlenden Rechtsschutzinteresse von den aus dem CSCS ausgeschiedenen Beschwerdeführer vermissen (Urk. 6).

E. In ihrer Replik vom 15. Oktober 2007 hielten die Beschwerdeführer an ihren in der Beschwerde erhobenen Anträgen fest. Zur Begründung führten sie ergänzend aus, es gehe nicht an, die Akteneinsicht über Monate hinweg zu verweigern und danach das Rechtsschutzinteresse wegen Irrelevanz aufgrund der inzwischen verstrichenen Zeit zu begründen. Sie benötigten Einsicht in den Administrativbericht, um die Art der geplanten rechtlichen Schritte konkretisieren zu können. Die Beschwerdegegnerin verhalte sich widersprüchlich, wenn sie den Eindruck erwecke, die Öffentlichkeit orientiert zu haben, gleichzeitig aber auf das Geheimhaltungsinteresse von bestimmten Personen verweise. Es sei kein schutzwürdiges Interesse von Dr. H_____ und Herrn I_____ an der Geheimhaltung erkennbar. Sämtliche Beschwerdeführer verfügten über ein aktuelles Rechtsschutzinteresse, welches sie mit ihrer Unterschrift zum Schreiben betr. unhaltbarer Zustände am CSCS kundgetan hätten (Urk. 8).

F. Die Beschwerdegegnerin stellte im Rahmen ihres Duplikrechts den Antrag auf Sistierung des vorliegenden Verfahrens, bis zum Erlass eines rechtskräftigen Urteils in einem andern bei der ETH-BK hängigen Verfahren. Sie behielt sich weitere Ausführungen für einen späteren Zeitpunkt vor (Urk. 10).

G. Auf schriftliche Aufforderung der Instruktionsrichterin vom 12. November 2007 (Urk. 11) stellte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer den Antrag, das Sistierungsgesuch der Beschwerdegegnerin vom 9. November 2007 sei abzuweisen (Urk. 12).

H. Mit Zwischenverfügung vom 10. Dezember 2007 wies die Instruktionsrichterin das Sistierungsbegehren der Beschwerdegegnerin ab und forderte sie auf, zu den Daten- und Persönlichkeitsschutzinteressen Dritter unter Fristansetzung Stellung zu nehmen (Urk. 14).

I. Die Beschwerdegegnerin hielt in ihrer Eingabe vom 20. Dezember 2007 an ihrem Antrag auf Abweisung der Beschwerde fest und stellte gleichzeitig folgenden Eventualantrag: *Sollte die Einsicht in den Untersuchungsbericht gewährt werden, so sei den Beschwerdeführern bzw. ihrem Rechtsvertreter die Verpflichtung aufzuerlegen, weder Dritten irgendwelche Mitteilungen über den Bericht oder seinen Inhalt zu machen noch Dritte mit der Weiterleitung solcher Informationen zu beauftragen. Die Nichtbefolgung vorstehender Anweisung sei unter Strafandrohung nach Art. 292 StGB zu stellen* (Urk. 15). Zur Begründung führt sie im Wesentlichen an, die Ausführungen im Untersuchungsbericht liefen nicht auf eine sachliche Kritik der Amtsführung von Dr. H_____ und I_____ hinaus. Die Persönlichkeitsrechte der beiden genannten Personen würden durch die Vorwürfe im Bericht klar tangiert. Die ETH Zürich habe sowohl im Hinblick auf das gute Funktionieren des CSCS als auch auf den Schutz bedrohter Interessen ihrer Angestellten, Dr. H_____ und I_____, ein Interesse an der Geheimhaltung des Berichts. Die Herausgabe sei gemäss Art. 28 ZGB zu verweigern. Eine Persönlichkeitsverletzung sei insbesondere in gewissen, ausdrücklich erwähnten Randziffern des Administrativberichts gegeben (Urk. 15).

K. Mit Eingabe vom 24. Januar 2008 nahm der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer unaufgefordert Stellung zur Ergänzung der Duplik der Vorinstanz und beantragte, den Eventualantrag der Beschwerdegegnerin abzuweisen (Urk. 17).

Auf die in den Eingaben der Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin enthaltenen Ausführungen wird, soweit entscheidwesentlich, nachfolgend eingegangen.

Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:

1. Die Verfügung der ETH Zürich betr. Nichtgewährung der Akteneinsicht vom 7. Juni 2007 ist eine Verfügung gemäss Art. 5 VwVG. Die ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK) hat mit Beschluss vom 21. August 2007 festgestellt, dass sie zur Behandlung der Beschwerde gestützt auf Art. 29 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 37 Abs. 3 Bst. a ETH-Gesetz zuständig ist (Urk. 3). Der Beschluss erwuchs in Rechtskraft.

2. Die Beschwerdeführer begründen ihren Antrag auf Einsichtnahme in den Bericht der Administrativuntersuchung zum Zweck der Bestimmung und Vorbereitung von Massnahmen, die sie gegen das Management ergreifen möchten. Diese Massnahmen stünden nicht zwingend in Zusammenhang mit einem bestehenden Arbeitsverhältnis (Urk. 8 S. 4). Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer gründet die sachliche Zuständigkeit der ETH-BK vorliegend auf einem personalrechtlichen Bezug (Art. 37 Abs. 3 Bst. a ETH-Gesetz i.V.m. Art. 29 Abs. BV). Für eine Ausdehnung der sachlichen Zuständigkeit fehlt es an einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage. Die Zuständigkeit der ETH-BK zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde beschränkt sich mithin auf den arbeitsrechtlichen Bezug. Inwieweit dieser aktuell gegeben ist, wird die nachfolgende Prüfung des Rechtsschutzinteresses zeigen.

3. Gemäss Art. 48 Abs. 1 Bst. b und c VwVG ist zur Beschwerde legitimiert, wer durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist ein solches Interesse nur dann schützenswert, wenn der Beschwerdeführer nicht nur bei der Einreichung der Beschwerde, sondern auch im Zeitpunkt der Urteilsfällung noch über ein aktuelles Interesse an der Überprüfung, der von ihm erhobenen Rügen verfügt [BGE 123 II 285 E. 4; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Juli 2007 (B-2302/2006)].

4. Die Beschwerdeführer A_____, B_____ und C_____ waren im Zeitpunkt des Verfügungserlasses am 7. Juni 2007 beim CSCS in Manno angestellt. B_____ 's befristeter Arbeitsvertrag lief am 30. Januar 2007 ab. E_____ und F_____ haben ihre Kündigungen Ende März 2007 bzw. Ende April 2007 eingereicht und wurden am 1. Mai 2007 bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bzw. bis zum Antritt einer neuen

Arbeitsstelle freigestellt (Urk. 1/2). B_____ ist mittlerweile ebenfalls aus dem CSCS ausgeschieden. Letzteres ergibt sich aus der auf der „homepage“ des CSCS publizierten Mitarbeiterliste. Im Zeitpunkt des Urteilerlasses sind damit einzig A_____ und C_____ beim CSCS in Manno angestellt.

4.1. Das Rechtsschutzinteresse von A_____, B_____ sowie C_____ ist im Zeitpunkt des Verfügungserlasses am 7. Juni 2007 gegeben. Auf ihre ansonsten frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten. Ob ihr Rechtsschutzinteresse im Zeitpunkt der Urteilsfällung nach wie vor aktuell ist, wird nachfolgend in Erw. 5 beurteilt werden.

4.2. Bei D_____, E_____ und F_____ ist nicht ersichtlich, inwiefern sie ein aktuelles Interesse an der Einsichtnahme in den Bericht der Administrativbehörde haben, weil sie wie vorstehend erwähnt im Zeitpunkt des Verfügungserlasses am 7. Juni 2007 nicht mehr am CSCS angestellt waren. Dies gilt zweifellos für D_____, dessen befristeter Arbeitsvertrag am 30. Januar 2007 abgelaufen ist. Auch bei E_____ und F_____ stellt sich der Sachverhalt nur unwesentlich anders dar. Letztere waren im Zeitpunkt des Verfügungserlasses am 7. Juni 2007 im gekündigten Arbeitsverhältnis. Sie haben selber gekündigt. Die nach Erhalt der Kündigungen gegen sie verfügte Freistellung vom 1. Mai 2007 blieb unangefochten, zumindest hat die ETH-BK als zuständige Rechtsmittelinstanz keine entsprechenden Beschwerden erhalten. Das Rechtsschutzinteresse der genannten Beschwerdeführer an einer Einsichtnahme in den Bericht der Administrativuntersuchung zum Zweck der Vorbereitung von Massnahmen, welche sie gegen das Management des CSCS ergreifen wollen, muss mangels gültigem Arbeitsverhältnis (vgl. Erw. 2 zur sachlichen Zuständigkeit) bereits im Zeitpunkt des Verfügungserlasses am 7. Juni 2007 als nicht aktuell betrachtet werden. Auf ihre Beschwerde ist mithin mangels aktuellen Rechtsschutzinteressen nicht einzutreten (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Juli 2007 (B-2302/2006)).

5. Wie vorstehend ausgeführt (Erw. 4.1) ist bei A_____ und B_____ sowie C_____ zu prüfen, ob das im Zeitpunkt des Verfügungserlasses am 7. Juni 2007 bestehende aktuelle Rechtsschutzinteresse auch im Zeitpunkt der Urteilsfällung noch gegeben ist.

5.1. B_____ ist heute nicht mehr am CSCS als Mitarbeiter angestellt. Damit ist sein aktuelles Rechtsschutzinteresse im Verlauf des Verfahrens dahingefallen. Seine Beschwerde ist damit als gegenstandslos geworden abzuschreiben [Art. 4 VwVG i.V.m. Art. 72 des Bundesge-

setzes über den Bundeszivilprozess (BZP; SR 273)] [Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Juli 2007 (B-2302/2006)].

5.2. A_____ und C_____ sind beide nach wie vor beim CSCS angestellt. Damit sind die notwendigen Voraussetzungen für ein nach wie vor bestehendes aktuelles Rechtsschutzinteresse zumindest von ihrer Seite her gegeben.

Es bleibt zu prüfen, ob die im Verlaufe des vorliegenden Verfahrens eingetretenen Änderungen beim CSCS zu einer andern Beurteilung des aktuellen Rechtsschutzinteresses führen. Im Rahmen der Information der Öffentlichkeit über den Abschluss der Administrativuntersuchung hat der interimistische Präsident der ETH Zürich, Prof. Osterwalder, im Februar 2007, Prof. Baggiolini als Co-Direktor neben die bisherige Direktorin Dr. H_____ eingesetzt. Mit dem Weggang von Dr. H_____ als Direktorin des CSCS auf Ende 2007 hat sich eine weitere einschneidende Änderung in der Geschäftsleitung des CSCS ergeben (ETH-Life vom 6. November 2007). Aufgrund der geschilderten Vorgänge im Management des CSCS ist die Aktualität des Rechtsschutzinteresses weitgehend in Frage gestellt. Da sich die Vorwürfe der Beschwerdeführer auch auf I_____ beziehen, welcher als bisheriges Mitglied des Management als einziger in seiner angestammten Funktion als COO (operativer Leiter) weiterhin am CSCS tätig ist, kann die Aktualität des Rechtsschutzinteresses indes nicht vollständig verneint werden. In dem Sinne ist auf die Beschwerde von A_____ und C_____ einzutreten.

6. Die Beschwerdeführer beantragen Einsicht in den Bericht der Administrativbehörde und dazugehörige Dokumente, um mögliche Massnahmen gegen das (damalige) Management des CSCS ergreifen zu können. Ihre Anträge lassen indes eine hinreichende Substantiierung vermissen. Auch aus dem eMail vom 4. Juli 2007 (Urk. 1/12), welches die erlittenen Diskriminierungen darlegen soll, werden keine konkreten Vorfälle wiedergegeben, sondern dieses beinhaltet eine allgemein gehaltene Auflistung von Vorkommnissen, welchen nicht zu entnehmen ist, wer konkret davon betroffen ist. Zudem sind sie nicht datiert. Die Erfüllung der Substantiierungspflicht wäre den Beschwerdeführern auch ohne Kenntnisse aus der Administrativuntersuchung zuzumuten gewesen. Wer von Mobbinghandlungen oder mobbingähnlichen Handlungen betroffen ist, kann diese in aller Regel ohne weiteres benennen. Ungeachtet dieser Schwäche der Beschwerdeeingabe anerkennt die ETH-BK, welche im Übrigen im Zusammenhang mit der Beurteilung eines andern Beschwerdeverfahrens im Besitze des massgeblichen Berichts der

Administrativbehörde ist, ein überwiegendes Interesse der Beschwerdeführer (A_____ und C_____) an der Einsicht in den Bericht der Administrativuntersuchung, soweit diese namentlich erwähnt werden und keine Persönlichkeitsrechte anderer entgegenstehen. Mögliche rechtliche Abwehrmassnahmen dürften sich auf Massnahmen beschränken, wie sie sich aus Art. 4 Abs. 2 Bst. g BPG (Art. 9 PVO-ETH) ergeben. Eine integrale Aushändigung des Berichts kommt wegen entgegenstehender Persönlichkeitsrechte Betroffener nicht in Frage. Die Administrativuntersuchung ist als internes Untersuchungsinstrument ausgestaltet, deren hauptsächlichlicher Zweck die Information der auftraggebenden Behörde ist. Die so ermittelten Kenntnisse sollte die Behörde befähigen darüber zu entscheiden, ob ein Einschreiten von Amtes wegen notwendig ist. Die Zweckbestimmung der Administrativuntersuchung ist demnach nach innen gerichtet (verwaltungsintern) und verfolgt mithin ganz andere Ziele, als die Beschwerdeführer für sich geltend machen. In dem Zusammenhang stellt sich die Frage der Relevanz des Berichts für die von den Beschwerdeführern verfolgte Absicht, rechtliche Handhabungen gegen geltend gemachte Mobbinghandlungen begründen zu können. Für das vorliegende Verfahren kann diese Frage indes offengelassen werden, weil das Einsichtsrecht auf einer persönlichen Betroffenheit und konkreten Nennung gründet. Demnach gilt es nachfolgend zu prüfen, in welchem Umfang die Einsicht an die beiden Beschwerdeführer erteilt werden kann.

7. Die ETH-BK, die wie bereits vorstehend erwähnt im Besitze des Berichts der Administrativbehörde ist, erachtet insbesondere den Abschnitt Personalführung als für die Beschwerdeführer (A_____ und C_____) massgebend. Dieser Abschnitt beginnt mit Rz. 127. Die Randziffern 127 bis und mit 134 sind beiden Beschwerdeführern offenzulegen. Die Randziffern 135 bis und mit 145 betreffen andere Personen, weshalb kein übergeordnetes Interesse an der Einsichtnahme der beiden Beschwerdeführer besteht. Die Rz. 146, Rz. 147, Rz. 148 sowie Rz. 150 betreffen vornehmlich C_____, weshalb eine alleinige Offenlegung an ihn angezeigt ist. Bezüglich des letzten Satzes der Randziffer 146 hat die Beschwerdegegnerin in ihrer Eingabe vom 20. Dezember 2007 (Urk. 15) einen Vorhalt gemacht, indem sie Persönlichkeitsverletzungen von Dr. H_____ und/oder I_____ anführt. Beim massgeblichen Satz geht es um eine Qualifizierung des vorher festgestellten Sachverhalts. Eine Offenlegung dieses Satzes ist für C_____ ohne weiteren Nutzen, weshalb sein Interesse an der Bekanntgabe vor demjenigen von Dr. H_____ in den Hintergrund treten muss. Die Bekanntgabe von Rz. 146 erfolgt demnach ohne den letzten Satz. Unter dem Titel Steuerung und Führung des CSCS ist Rz. 86 C_____ zugänglich zu

machen. Schliesslich betrifft Ziff. 4 bei den Empfehlungen wiederum ausschliesslich C_____. Diese Ziffer ist ihm gegenüber offenzulegen. Eine Offenlegung weiterer Dokumente der Administrativuntersuchung ist nicht angezeigt.

8. Die Beschwerdegegnerin macht subeventualiter geltend, die Einsichtnahme in den Untersuchungsbericht sei unter der Auflage zu erteilen, weder Dritten Mitteilung über den Bericht bzw. seinen Inhalt zu machen noch sie mit der Weiterleitung solcher Informationen zu beauftragen (Urk. 15). Die Auflage sei im Widerhandlungsfall mit einer Strafdrohung (Art. 41 Abs. 1 Bst. d VwVG i.V.m. Art. 292 StGB) zu versehen. Demgegenüber machen die Beschwerdeführer geltend, der Eventualantrag sei abzuweisen; ihnen sei eine bestmögliche Interessenwahrung zuzugestehen (Urk. 17).

Das Interesse der Beschwerdeführer an einer Weitergabe des Berichts an Dritte, soweit sie sie zur Untermauerung von rechtlichen Ansprüchen benötigen, ist ohne weiteres gegeben. Auch ist ihnen eine bestmögliche, allenfalls weitergehende Interessenwahrung zuzugestehen. Eine solche Veröffentlichung hat allerdings erst den Eintritt der Vollstreckbarkeit des vorliegenden Urteils abzuwarten, damit eine allfällige Anfechtung der besagten Ziffer des Dispositivs nicht illusorisch wird. Die Bekanntgabe vor Ablauf der Rechtsmittelfrist wird unter Strafandrohung untersagt.

9. Insgesamt ergibt sich, dass auf die Beschwerde von D_____, E_____ und F_____ nicht eingetreten wird. Die Beschwerde von B_____ ist als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Die Beschwerde von A_____ und C_____ wird teilweise gutgeheissen. Sie erhalten Einsicht in die Randziffern 127–134 des Berichts über die Administrativuntersuchung CSCS vom 6. November 2006. Weiter erhält C_____ Einsicht in Randziffer 86, 146 ohne den letzten Satz sowie in Rz. 147, Rz. 148 und Rz. 150 sowie in Ziffer 4 der Empfehlungen. Den Beschwerdeführern wird unter Strafandrohung untersagt, Auszüge oder Inhalte aus dem Untersuchungsbericht Dritten vor Eintritt der Vollstreckbarkeit des vorliegenden Urteils zugänglich zu machen.

10. Unabhängig vom Ausgang des vorliegenden Verfahrens sind Beschwerden in personalrechtlichen Angelegenheiten, ausgenommen bei hier nicht gegebener Mutwilligkeit, unentgeltlich (Art. 34 Abs. 2 BPG). Soweit auf die Beschwerde der Beschwerdeführer eingetreten werden kann, obsiegen sie einzig, bezüglich des Einsichtsbegehrens von A_____ und

C_____, wobei diese Einsicht nur beschränkt erfolgt. Bei dieser Sachlage hat die ETH Zürich den teilweise obsiegenden Beschwerdeführern eine stark reduzierte Parteientschädigung von insgesamt CHF 1000.– zu entrichten [(Art. 64 Abs. 1 und 2 VwVG; Art. 8 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (SR 172.041.0) i.V.m. Art. 8ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE; SR 173.320.2)]. In den übrigen Beschwerdepunkten unterliegen sie, soweit auf ihre Beschwerde eingetreten werden kann bzw. sie nicht gegenstandslos werden.

Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:

1. Die Beschwerde von A_____ und C_____ wird teilweise gutgeheissen. Sie erhalten Einsicht in die Randziffern 127–134 des Berichts über die Administrativuntersuchung am CSCS vom 6. November 2006. A_____ erhält zusätzlich Einsicht in die Randziffer 86, 146 ohne den letzten Satz, Rz. 147, Rz. 148 und Rz. 150 sowie in Ziffer 4 der Empfehlungen des Berichts.
2. Die Beschwerdeführer dürfen Auszüge oder Inhalte aus dem Bericht über die Administrativuntersuchung am CSCS vom 6. November 2006 Dritten erst nach Eintritt der Vollstreckbarkeit zugänglich machen; Rechtsvertreter gelten nicht als Dritte. Widerhandlungen gegen diese Anordnung sind unter Androhung von Busse gemäss Art. 292 StGB untersagt.
3. Auf die Beschwerde von D_____, E_____ und F_____ wird nicht eingetreten.
4. Die Beschwerde von B_____ ist als gegenstandslos geworden abzuschreiben.
5. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
6. Die ETH Zürich wird verpflichtet, den teilweise obsiegenden Beschwerdeführern (A_____ und C_____) eine reduzierte Parteientschädigung von insgesamt CHF 1'000.– zu bezahlen.
7. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Empfangsschein, mitsamt den in Ziffer 1 angeführten Auszügen aus dem Bericht der Administrativuntersuchung zuhanden von X.
8. Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021; VwVG) **innert 30 Tagen** seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und der Unterschrift des Beschwerdeführers

oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Der Präsident:

Das Kommissionsmitglied:

Dr. iur. Peter Kottusch

Lic. iur. Yolanda Schärli, LL.M.

Versand am: